

Sie beabsichtigen, einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen/-therapeutischen Versorgung zu stellen.

Hierzu möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

- **Bitte reichen Sie nur vollständig ausgefüllte Anträge, versehen mit allen notwendigen Anlagen ein!**

Die Bearbeitung und Prüfung beginnt erst, wenn ein Antrag mit allen dafür relevanten Dokumenten vorliegt. Und erst anschließend wird der Antrag für eine der Sitzungen des Zulassungsausschusses terminiert.

- Bitte berücksichtigen Sie bei der Antragstellung die aktuellen [Antragsfristen](#).
- Der Antrag ist nach §§ 24 Ärzte-ZV, 18 Abs. 1 Ärzte-ZV schriftlich zu stellen. Aus diesem Grund wird eine Originalunterschrift benötigt. Bitte senden Sie den Antrag bevorzugt auf dem Postweg.
(Als Anhang einer E-Mail ist die Antragstellung nur bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig.)
- Originalunterlagen werden unmittelbar nach Einsichtnahme zurückgesandt. Anstelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.
- Nach § 18 Abs. 2 Ärzte-ZV ist dem Antrag auf Zulassung ein Führungszeugnis beizufügen. Dieses ist bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen.

Bitte beantragen Sie das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und geben folgende Zustelladresse an:

Zulassungsausschuss
der Ärzte und Krankenkassen
Robert-Schimrigk-Straße 4 – 6
44141 Dortmund.

Bitte beachten Sie: Ein Ihnen vom Bundeszentralregister persönlich zugesandtes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG ist **nicht** ausreichend.

Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses **nicht älter als sechs Monate** sein.

- Nach § 95e SGB V ist das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine **Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes** gegenüber dem Zulassungsausschusses nachzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu die gesonderten Erläuterungen und Mustervordrucke.
- Bei Bestandskraft der Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr von 400,00 EUR zu zahlen.

Zusätzliche Hinweise für Anträge zur Zulassung im Sonderbedarf

Sonderbedarf ist als zusätzlicher Versorgungsbedarf für eine lokale Versorgungssituation **oder** als qualitätsbezogener Versorgungsbedarf festzustellen.

Möchten Sie als Psychotherapeut den Antrag mit dem von Ihnen angebotenen Richtlinienverfahren begründen, stellt dies einen qualitätsbezogenen Sonderbedarf dar.

Bitte beachten Sie, dass eine Zulassung im Sonderbedarf **nicht** aufgrund besonderer Sprachkenntnisse ausgesprochen werden kann.

Ebenso ist es nicht möglich, eine Sonderbedarfszulassung für die Zusatzweiterbildungen spezielle Schmerztherapie oder Schlafmedizin zu erhalten. Wird der Sonderbedarf auf eine Zusatzbezeichnung gestützt, so haben die Zulassungsausschüsse eine „Gleichwertigkeitsprüfung“ zum zeitlichen und qualitativen Umfang durchzuführen. Vergleichsmaßstab ist hier die „Schwerpunktbezeichnung“ nach ärztlichem Weiterbildungsrecht mit einer Weiterbildungszeit von 36 Monaten.

Zusätzliche Hinweise für Zweigpraxen

Möchten Sie vertragsärztliche Tätigkeit in einer Zweigpraxis ausüben bzw. die Zweigpraxis des Vorgängers übernehmen ist eine gesonderte Antragstellung bei der KVWL erforderlich. Bitte nutzen Sie hierzu die entsprechenden Antragsformulare.